

SATZUNG
über
die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Laboe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Neufassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 159), und Berichtigung vom 24. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 255) in Verbindung mit §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 164), geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. 1989 S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe vom 27. Mai 1993 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde des Kreises Plön folgende " Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Laboe " erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden in dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Gemeindestraßen,
2. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3
Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Laboe zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
2. eine Beschreibung;

3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder ihr - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

1. Vordächer, Auskragungen, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in eine Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

(2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden .

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (zum Beispiel Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die

Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

**§ 8
Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

**§ 9
Sonstige Bestimmungen**

Für die Benutzung von Märkten zum Freihalten von Waren gilt die Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Laboe vom 29. September 1981 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung gemäß § 23 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Plön vom 23. September 1993 erteilt.

24235 Laboe, den 01. Oktober 1993

GEMEINDE L A B O E
Der Bürgermeister